

Anmeldung       Änderungsmitteilung       Abmeldung

## Bestandsanzeige/-abmeldung\* gemäß § 7 Bundesartenschutzverordnung

einzusenden an die zuständige Behörde (in Sachsen die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen)  
hier: Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft; Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz

<b>Absender /Halter:</b>	Vorname/Name	
	Straße und Hausnr.	
	PLZ und Ort	
	Telefon (optional)	E-Mail (optional):
<b>Tier-/Pflanzenart:</b>	Deutsche Bezeichnung: _____ Wissenschaftliche Bezeichnung: _____	
<b>Anzahl der Individuen:</b>	Anzahl: _____	
<b>Geschlecht:</b>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> Jungtier	
<b>Kennzeichnung</b>	<input type="checkbox"/> Ring geschlossen <sup>3</sup> <input type="checkbox"/> Ring offen <sup>3</sup> (Ausnahmegenehmigung) <input type="checkbox"/> Transponder <input type="checkbox"/> Fotodokumentation	Nummer: _____
<b>Aufenthalts-/Standort des Tieres bzw. der Tiere:</b>	<input type="checkbox"/> siehe Halter <input type="checkbox"/> anderer Standort: _____	
<b>Beginn der Haltung/ Zugang:</b> (bei eigener Nachzucht hier bitte Elterntiere angeben!)	Datum Zugang: _____ Grund: <input type="checkbox"/> gekauft <input type="checkbox"/> gefunden <input type="checkbox"/> Schenkung (Vertrag beifügen!) <input type="checkbox"/> eigene Nachzucht Datum geschlüpft/geboren <sup>1</sup> : _____ Länge: <sup>1</sup> _____   Gewicht: <sup>1</sup> _____   Größe: <sup>1</sup> _____ Elterntiere: männlich: _____ weiblich: _____	
<b>Verwendungszweck:</b>	<input type="checkbox"/> Hobby <input type="checkbox"/> Haustier <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Gewerbe <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
<b>Herkunft:</b> erworben von: <input type="checkbox"/> Züchter <input type="checkbox"/> Vorbesitzer <input type="checkbox"/> Händler	_____ Name, Vorname      Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ und Ort)	
<b>Ende der Haltung/ Abgang</b>	Datum Abgang: _____	
<b>Verbleib:</b>	<input type="checkbox"/> verstorben <input type="checkbox"/> entwichen <input type="checkbox"/> verkauft <input type="checkbox"/> verschenkt	
<b>Neuer Halter:</b>	_____ Name, Vorname      Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ und Ort)	
<b>Beigefügte Nachweise zur Herkunft des Tieres<sup>2</sup>:</b>	<input type="checkbox"/> Herkunftsnachweis <input type="checkbox"/> Kauf-/Schenkungsvertrag <input type="checkbox"/> Nachzuchtbescheinigung <input type="checkbox"/> Rechnung <input type="checkbox"/> Einfuhrgenehmigung <input type="checkbox"/> Lieferschein <input type="checkbox"/> EU-Bescheinigung / CITES Nr.: _____	

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Falls Alter unbekannt, sind Angaben zu Länge, Gewicht, Größe oder zum Einfuhrdatum erforderlich. <sup>2</sup> Bei Tieren der Anlage B der EG-Verordnung 338/97, die ab dem 1.6.97 in die EU eingeführt wurden, ist die Vorlage einer Kopie der Einfuhrgenehmigung erforderlich. <sup>3</sup> Ring offen/geschlossen: Angaben aller Buchstaben- und Ziffern zwingend notwendig! Ausnahmegenehmigung offene Beringung

## **Merkblatt zur Bestandsanzeige / Kennzeichnung von geschützten Tieren**

### **Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):**

„Wer Tiere der unter Abs. 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.“

Bitte bewahren Sie die Nachweisdokumente (EU-Bescheinigung, Herkunftsnachweis etc.) über die rechtmäßige Herkunft Ihres Tieres gut in Ihren Unterlagen auf.

Hinweise zur Kennzeichnung (betrifft nur kennzeichnungspflichtige Tiere): Die Kennzeichnungspflicht sowie die Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus §§ 12 ff. i.V.m. Anlage 6 BArtSchV. Bei Abweichungen von den Vorschriften besteht grundsätzlich eine Mitteilungs- bzw. Genehmigungspflicht. Für kennzeichnungspflichtige Tiere gelten folgende Grundsätze: Vögel: geschlossener Ring (mit Ausnahmegenehmigung: offener Ring, ggf. Transponder) Reptilien: mittels Transponder oder Fotodokumentation.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. Verstoß gegen Melde- bzw. Kennzeichnungspflichten etc.) kann mit Geldbuße geahndet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde (in Sachsen: die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen).

### **Datenschutzrechtliche Hinweise:**

Die in der Anzeige und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden insbesondere auf Grund von EG VO 338/97 i. V. m. DVO 865/2006, BNatSchG und BArtSchV erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind freiwillig.